

Organisationsreglement
über die
überbetrieblichen Kurse für

Zeichnerin EFZ
Zeichner EFZ

im Berufsfeld
Raum- und Bauplanung

Fachrichtung

Architektur
Ingenieurbau
Innenarchitektur
Landschaftsarchitektur
Raumplanung

ORGANISATIONSREGLEMENT über die überbetrieblichen Kurse für Zeichner EFZ / Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung

vom 5. Mai 2010

Die Trägerverbände der beruflichen Grundbildung Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung erlassen gestützt auf den Bildungsplan folgendes Organisationsreglement:

1 Zweck und Träger der Kurse

Art. 1 Zweck

¹ Die überbetrieblichen Kurse ergänzen die Bildung in der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung. Sie dienen ausserdem, die Lernenden in die grundlegenden Fertigkeiten der jeweiligen Fachrichtung einzuführen und sie auf die weitere Ausbildung im Lehrbetrieb vorzubereiten, den Ausbildungsstand auszugleichen, zu überprüfen und Lernenden sowie Lehrmeistern diesbezügliche Hinweise zu vermitteln. Die Teilnehmenden sollen während der anschliessenden Tätigkeit im Lehrbetrieb die im Kurs erlernten Grundfertigkeiten möglichst selbständig üben, festigen und vertiefen.

Art. 2 Träger

Träger der Kurse sind die im Geschäftsreglement der Kommission B&Q in Art. 3, Abs. a aufgeführten Organisationen der Arbeitswelt und regionale Organisationen.

2 Organe

Art. 3 Organe

Die Organe der Kurse sind:

- a. Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Raum- und Bauplanung als Aufsichtskommission;
- b. die Kurskommissionen für die jeweilige Fachrichtung.

Art. 4 Aufsicht

Die Kurse stehen unter der Aufsicht der Kommission B&Q.

Art. 5 **Aufgaben**

Die Kommission B&Q sorgt für die einheitliche Durchsetzung der überbetrieblichen Kurse auf der Basis des vorliegenden Bildungsplanes; sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. sie bestimmt auf der Grundlage des Bildungsplanes ein Rahmenprogramm für die Kurse;
- b. sie erlässt Richtlinien für die Organisation und Durchführung der Kurse;
- c. sie erlässt Richtlinien für die Ausrüstung der Kursräume;
- d. sie koordiniert und überwacht die Kurstätigkeit und ist für die Qualitätssicherung verantwortlich;
- e. sie erstellt in Zusammenarbeit mit den Kurskommissionen pro Fachrichtung einen mehrjährigen Finanzplan;
- f. sie veranlasst die Weiterbildung des Instruktionspersonals.

2 1 **Die Kurskommissionen für die jeweilige Fachrichtung**

Art. 6 **Organisation**

¹ Die Kurse stehen unter der Leitung von Kurskommissionen der einzelnen Fachrichtungen. Diese werden durch die Kursträger gemäss Art. 2 eingesetzt und zählen, je nach Grösse der Fachrichtung, 5 bis 12 Mitglieder. Den beteiligten Kantonen und den Berufsschulen wird eine angemessene Vertretung eingeräumt.

² Die Mitglieder werden durch die Trägerschaft selber sowie Berufsbildnerverbände gemäss deren Statuten oder andere regionale Organisationen ernannt. Wiederwahl ist zulässig. Im Übrigen konstituieren sich die Kurskommissionen selbst.

³ Die Kurskommissionen werden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder dies verlangen.

⁴ Die Kurskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

⁵ Über die Verhandlungen der Kurskommissionen wird ein Protokoll geführt. Diese Protokolle werden dem Sekretariat der Kommission B&Q zugestellt.

⁶ Die Tätigkeit der Kurskommissionen wird durch die Kursträger unter Einbezug der schweizerischen bzw. kantonalen Unterstützung (Subventionen) finanziert.

Art. 7 **Aufgaben**

Den Kurskommissionen obliegt die Durchführung der ihnen von der Trägerschaft zugewiesenen Kurse. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie arbeiten auf der Grundlage des Lehrplanes der überbetrieblichen Kurse die Kursprogramme und die Stundenpläne aus;

- b. sie erarbeiten den jeweiligen Kostenvoranschlag und die jeweilige Abrechnung;
- c. sie bestimmen das Instruktionspersonal und die Kurslokale;
- d. sie stellen die Einrichtungen bereit;
- e. sie legen die Kurse zeitlich fest, besorgen die jeweilige Ausschreibung und das Kursaufgebot;
- f. sie sorgen im Einvernehmen mit den Berufsfachschulen dafür, dass der Besuch des Pflichtunterrichts auch während der Kurse gewährleistet ist;
- g. sie überwachen die Ausbildungstätigkeit und sorgen für die Erreichung der Kursziele;
- h. sie sorgen für die Koordination der Ausbildung mit Berufsschule und Betrieben;
- i. sie unterstützen soweit nötig die Beschaffung von Unterkünften für die Teilnahme;
- j. sie erstatten jährlich Bericht zuhanden der Kommission B&Q und der beteiligten Kantone.

3 Organisation und Durchführung

Art. 8 Besuchspflicht

Der Besuch der Kurse ist für alle Lernenden obligatorisch. Die Ausbildungsbetriebe sind verantwortlich, dass ihre Lernenden an den Kursen teilnehmen. Ausnahmen sind von der jeweiligen zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen.

Art. 9 Aufgebot

Die Kurskommissionen bieten die Lernenden in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Behörde auf. Sie erlassen zu diesem Zweck persönliche Aufgebote, die sie den Lehrbetrieben zustellen.

Art. 10 Dauer und Zeitpunkt

Dauer und Zeitpunkt der Kurse richten sich nach dem Teil C des Bildungsplanes.

Art. 11 Kursprogramm

Die Kursprogramme der jeweiligen Fachrichtung richten sich nach dem Teil C des Bildungsplanes.

Art. 12 Kantonale Aufsicht

Die zuständigen Behörden der Standortkantone haben jederzeit Zutritt zu den Kursen.

4 Finanzielles

Art. 13 Leistungen des Lehrbetriebes

¹ Den Lehrbetrieben wird für die Kurskosten Rechnung gestellt. Der Betrag übersteigt in keinem Fall die Aufwendungen pro teilnehmende Person nach Abzug der Leistungen der öffentlichen Hand.

² Der im Lehrvertrag festgesetzte Lohn ist den Lernenden auch während des Kurses zu zahlen.

³ Die den Lernenden durch den Besuch der Kurse erwachsenden zusätzlichen Kosten trägt der Lehrbetrieb.

5 Schlussbestimmungen

Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Reglemente über die Durchführung von Einführungskursen werden aufgehoben:

- Reglement über die Einführungskurse der Hochbauzeichner vom 20. Oktober 1995
- Reglement über die Einführungskurse der Bauzeichner vom 23. Dezember 1996
- Reglement über die Einführungskurse der Innenausbauzeichner vom 23. November 1989
- Reglement über die Einführungskurse der Landschaftsbauzeichner vom 7. Oktober 1993
- Reglement über die Einführungskurse der Raumplanungszeichner vom 3. September 1997

Art. 15 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

5. Mai 2010

Für die Kommission B&Q, im Auftrag der Trägerverbände der beruflichen Grundbildung Zeichner EFZ im Berufsfeld Raum- und Bauplanung

Der Präsident:
Mark Frauchiger